



## **Verwaltungsgericht Braunschweig**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Florentine Heiber,  
Frielinghausen 48, 42399 Wuppertal - 16/17 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,  
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - [REDACTED]-265 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Rühling als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid der Beklagten vom 04.04.2018 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des insgesamt vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen.

Die Klägerin ist am [REDACTED].1979 in [REDACTED]/Ruanda geboren und ruandische Staatsangehörige.

Den Angaben der Klägerin zufolge reiste sie mit ihren acht Kindern am 20.12.2015 auf dem Luftweg aus Pakistan kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte für sich und ihre Kinder am 07.01.2016 Asylanträge vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 15.06.2017 trug die Klägerin vor, wegen ihrer Arbeit für die regierungskritische Bewegung UDF im Jahr 2010 von der ruandischen Regierung verfolgt worden zu sein. Sie habe zunächst von 1996-2009 für die FPR beruflich gearbeitet und z.B. Pressemitteilungen abgegeben. Die Partei habe damals nach dem Bürgerkrieg viel Aufbauhilfe geleistet. Das habe ihr gefallen. Der Mann ihrer Tante sei auch in der FPR gewesen, sonst aber keiner aus ihrer Familie. Ab dem Jahr 2006 habe sie gemerkt, dass die Hutus der FPR unterstellten, sie zu benachteiligen. Sie hätten sich auch beschwert, dass durch die FPR mehr die Tutsis vertreten würden und dass laut FPR die Hutus damals die Tutsis getötet hätten. Als sie erfahren habe, dass auch Tutsi damals Hutu getötet hätten und im September 2009 Mitarbeiter der UDF kennengelernt habe, die ihr über ihre Arbeit berichtet hätten, habe sie sich von der FPR abgewendet und fortan für die UDF gearbeitet. Aus der FPR sei sie ungehindert ausgetreten.

In der UDF habe sie als Sekretärin des Vizepräsidenten gearbeitet und einen Besuch der Frau Victoire Ingabire aus dem Exil im April 2010 organisieren sollen.

Nach der Rede von Victoire Ingabire sei auf die UDF-Mitglieder Druck ausgeübt worden. Zwar habe sie keine herausgehobene Stellung innerhalb der Partei UDF gehabt. In Ruanda werde aber allen Leuten, die gegen die Regierung arbeiteten, oder denen man oppositionelles Verhalten unterstelle, eine unwahre Straftat angehängt, um sie unter Druck zu setzen. Man finde insoweit aber keine Registereinträge oder Medienbeichte. Sie selbst sei zwei Tage nach der Verhaftung Ingabires zuhause von Militärangehörigen verschleppt worden. Sie hätten von ihr Namen und Aufenthaltsorte von Unterstützern der UDF wissen wollen. Dann habe man sie geschlagen, mit Wasser übergossen und gefesselt. später hätten Personen in Zivil sie dort vergewaltigt. Man habe sie als Verräterin beschimpft. Nachdem sie mit Hilfe eines Passanten nach Hause und zum Arzt gekommen sei, habe sie nach ihrer Rückkehr am 25.04.2010 eine Vorladung zuhause vorgefunden. Sie habe sich am 31.04.2010 melden sollen. Aus Angst vor einer Verhaftung, wie sie Ingabire passiert sei, habe sie mit ihrer Familie am 26.04.2010 dann über die ugandsische Grenze Ruanda verlassen. Zuvor habe sie einen bekannten Polizisten kontaktiert, damit dieser sie über die Grenze habe lassen können. Dann habe sie fünf Jahre in einer Eigentumswohnung ihres Ehemannes in Pakistan gelebt. Später habe sie noch einen Haftbefehl von der ruandischen Polizei bekommen. Diesen haben ihr Bruder ihr per e-mail nach Pakistan geschickt. Nach ihrer Einreise in Deutschland habe sie zunächst keinen Zugang zu ihrem e-mail-Account gehabt und sich einen neuen einrichten müssen. Dorthin habe ihr Bruder im Jahr 2016 die Unterlagen nochmal geschickt. Die für die Ausreise aus Pakistan im Jahr 2015 erforderliche Reisepässe habe sie durch Bestechung von Behördenmitarbeitern über eine Bekannte in Ruanda geschickt bekommen.

Seit sie aus Ruanda ausgereist sei, habe sie sich nicht mehr für Politik interessiert. In Pakistan und in Deutschland habe sie sich nur um ihre Kinder gekümmert. Bei einer Rückkehr nach Ruanda fürchte sie, dass sie verhaftet oder getötet werde und auch ihren Kindern etwas passiere.

Mit Bescheid vom 04.04.2018 lehnte das Bundesamt die Anträge der Klägerin und ihrer Kinder ab und drohte ihnen unter einer Ausreisefrist von 30 Tagen die Abschiebung nach Ruanda an. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Vortrag der Klägerin zu ihren Fluchtgründen und einer illegalen Ausreise aus Ruanda sei unglaubhaft. Von einer Vorverfolgung in Ruanda könne deshalb nicht ausgegangen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der ruandische Staat autoritär geführt sei und auf in- und ausländische Kritik stets abweisend reagiere sowie politische Opposition nicht dulde, sei

davon auszugehen, dass einer auch nur im Verdacht oppositioneller Betätigung stehenden Person keine legale Ausreise ermöglicht werde. Auch die vorgelegten Kopien einer Vorladung und eines vorläufigen Haftbefehls könnten der Klägerin nicht zum Erfolg verhelfen, da sich der offensichtliche Fehler einer Vorladung zum kalendarisch nicht vorhandenen Datum 31.04.2010 nicht erklären lasse. Vielmehr habe die Klägerin hier eine Verfolgungslegende erfunden.

Am 20.04.2018 hat die Klägerin für sich und ihre mittlerweile neun Kinder Klage erhoben. Zur Begründung verweist sie zunächst auf ihre Angaben vor dem Bundesamt und beruft sich ergänzend auf das Urteil des VG Lüneburg vom 22.04.2020 (6 A 776/17).

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten mit den Ziffern 1 sowie 3-5 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihr subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Ruanda vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid vom 04.04.2018.

Das erkennende Gericht hat der Klägerin mit Beschluss vom 26.08.2020 Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die Verfahren der Kinder der Klägerin wurden mit Beschluss vom 24.09.2020 abgetrennt (Az. 7 A 358/20).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung der Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 AsylG) kann trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung ergehen, denn die Beklagte ist form- und fristgerecht geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden, dass auch im Fall des Ausbleibens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die als Verpflichtungsklage zulässige - insbesondere gem. § 74 Abs. 1 AsylG fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des streitgegenständlichen Bescheids erhobene - Klage ist begründet. Die Klägerin hat nach der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Soweit der Bescheid der Beklagten vom 04. 04. 2018 dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK, BGBl. 1953 II S.559, 560), wenn seine Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe begründet ist und er sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Schutz vor Verfolgung kann gemäß § 3 d Abs. 1 AsylG nur vom Staat oder von Parteien bzw. Organisationen einschließlich internationaler Organisationen geboten werden, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen.

Eine Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG liegt nach § 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG bei Handlungen vor, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1959 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Als Verfolgung im Sinne des Abs. 1 können gem. § 3 a Abs. 2 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind

oder in diskriminierender Weise angewandt werden oder auch unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten.

Dabei muss zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist, nach § 3 c Nr. 1-3 AsylG vom Staat, Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet ist, gilt unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 – juris Rn.22). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei darf das Gericht jedoch hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerland, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Feststellung eines Abschiebungsverbot führen sollen, keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fragen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil v. 16.4.1985 – 9 C 109/84 – juris Rn.16). Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.2.2013 – 10 C 23.12 – juris).

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer sein Herkunftsland verlassen hat (§ 28 Abs. 1 a AsylG, Art. 5 RL 2011/95/EU).

Nach diesem Maßstab ist das erkennende Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Klägerin im Falle einer zwangsweisen Rückkehr nach Ruanda mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit den Schutzbereich des § 3 AsylG unterfallende Rechtsverletzungen durch staatliche Akteure drohen.

Dies ergibt sich ungeachtet zahlreicher Widersprüche im Vortrag der Klägerin vor dem Bundesamt bereits aus dem Umstand, dass die Klägerin Ruanda jedenfalls vor 2015, mithin vor mindestens fünf Jahren verlassen hat, seitdem in Europa lebt und in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt hat. Das Verwaltungsgericht Hannover hat in seinem Urteil vom 02.05.2019 zu einem insoweit vergleichbaren Fall ausgeführt:

„...geht das Gericht in Übereinstimmung mit der ganz überwiegenden Mehrheit der zu Ruanda an verschiedene Verwaltungsgerichte erstatteten Auskünfte zusammengefasst davon aus, dass die ruandische Regierung in besonderer Weise um ein positives Bild des Landes in den Augen der Weltöffentlichkeit besorgt ist (1.) und von den Staatsangehörigen Ruandas erwartet, sich dieses Anliegen zu eigen zu machen und sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen (2.), während zugleich innerstaatliche Kritik oder Opposition unterdrückt werden (3.); dass die ruandische Regierung im Rahmen dieser Politik das Stellen von Asylanträgen im Ausland durch Einwohner generell als dem Ruf Ruandas in der Welt abträglich und konkret als Ablehnung des Ruandischen Staates durch den Antragsteller betrachtet (4.); dass die Regierung mit dehnbaren Straftatbeständen ein erhebliches Sanktionspotential für politisch abweichende Ansichten geschaffen hat und durch einen hierarchischen Aufbau von Verwaltung und Regierungspartei zu kleinräumiger Überwachung in der Lage ist (5.); dass die ruandische Regierung Einschüchterung, Gewalt und Freiheitsentziehungen bei der Unterdrückung jeglicher Opposition willkürlich und ohne effektive justizielle Kontrolle einsetzt (6.) und im Ergebnis abgelehnte und abgeschobene Asylbewerber bei ihrer Befragung durch die Sicherheitsbehörden mit hinreichender Sicherheit Seite Gefahr laufen, unabhängig vom Wahrheitsgehalt solcher Vorwürfe mit oppositionellen Bestrebungen in Verbindung gebracht und entsprechend behandelt zu werden, ohne dass ihnen effektiver (Rechts-)Schutz zur Seite steht (7.).

1. Dass die ruandische Regierung in besonderer Weise um ein positives Bild des Landes in den Augen der Weltöffentlichkeit besorgt ist, attestiert die ausdrückliche Bewertung von Dr. Gerd Hankel vom Hamburger Institut für Sozialforschung in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 10.08.2013, der darin der ruandischen Regierung einen „Zustand gesteigerter

Empfindlichkeit gegenüber in- und ausländischer Kritik" attestiert. Die - als willkürlich und ungerecht empfundene - Stornierung finanzieller Hilfen durch die internationale Gemeinschaft habe die Regierung als „Anschlag auf die ruandische Würde" bezeichnete und als Reaktion einen eigenen Unterstützungsfonds mit dem Namen „Agaciro" (Würde) aufgelegt. Die Richtigkeit und Aktualität dieser Stellungnahme hat derselbe Gutachter dem erkennenden Gericht unter dem 23.07.2018 bestätigt und mit weiteren Belegen angereichert.

2. Das besondere Bemühen der ruandischen Führung um internationale Anerkennung entfaltet auch für den einzelnen Bürger unmittelbare Auswirkungen. Diese Doktrin beschreibt Dr. Hankel in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 10.08.2013 ausführlich. Danach erwartet die ruandische Regierung von den Staatsangehörigen Ruandas, dass sie stolz auf ihr Land seien. Alle Ruanderinnen und Ruander seien an ihrem jeweiligen Platz verantwortlich für das reibungslose Funktionieren aktueller wirtschaftlicher und sozialer Projekte der Regierung und der „Vision 2020" eines allgemeinen Wohlstands. Einrichtungen wie der formal freiwillige kollektive Arbeitsdienst „Um-ganda" an einem Samstag im Monat dienen der Festigung dieser Politik.

3. Die Verantwortlichkeit des Einzelnen wird ausweislich der Auskünfte auch staatlich eingefordert und durchgesetzt. Zugleich werden innerstaatliche Kritik oder Opposition massiv unterdrückt. Amnesty International bezeichnet die Menschenrechtslage in einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 15.03.2013 als seit 2010 „extrem angespannt". In einer weiteren Auskunft an das erkennende Gericht vom 29. Januar 2014 hat Amnesty festgestellt, dass die Verfolgung von Regierungskritikern an der Tagesordnung sei. Jegliche oppositionelle Tätigkeit sei mit dem Risiko verbunden, verfolgt, verhaftet, misshandelt, angeklagt und verurteilt zu werden. Mag sich manches gebessert haben, aber problematisch bleiben Fälle von Amts- und Machtmissbrauch, Einschränkungen der Meinungs-, Versammlungs-, Medien und Vereinigungsfreiheit, sowie die politische Beeinflussung der Justiz. Die nationale Menschenrechtskommission hat 2003 verstärkte Untersuchungs- und Interventionsbefugnisse erhalten, allerdings gibt es auch Zweifel an der Effizienz der Kommission und ihrer Unabhängigkeit. Mehrere unabhängige Menschenrechtsorganisationen existieren in Ruanda. Einige Organisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch erheben gegen Polizei und Militär schwere Vorwürfe. Die größten Probleme in der Verletzung der Menschenrechte sind Belästigung durch die Regierung, Verhaftung und Misshandlung von politischen Gegnern, Menschenrechtsaktivisten und Einzelpersonen, welche eine Bedrohung für die staatliche

Kontrolle und soziale Ordnung darstellen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Ruanda vom 26. Februar 2018). In seiner - unter dem 23.07.2018 bekräftigten - Auskunft an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 10.08.2013 führt Dr. Hankel ergänzend aus, Kritik an der ruandischen Politik werde seitens der Regierungspartei und staatlicher als geradezu feindlicher Akt wahrgenommen, der die Würde aller Ruander verletze und gegen das Projekt der staatlichen Konsolidierung und der wirtschaftlichen Entwicklung gerichtet sei. Jeder, der sich dem Staats- und Gemeinschaftsverständnis der Regierung entziehe, habe mit Sanktionen zu rechnen, deren Bandbreite vom korrigierenden Gespräch über den öffentlichen Tadel bis zur Gefängnisstrafe reiche.

4. Das Stellen eines Asylantrags unter Ausnutzung eines Schengen-Visums wird nach übereinstimmenden Auskünften von Dr. Hankel (a. a. O.) und des GIGA-Instituts (Auskunft an das erkennende Gericht vom 25.07.2013) als Kritik an der Regierung verstanden und „mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer fühlbaren Sanktion, d. h. mit einer Gefängnisstrafe“ (Dr. Hankel) belegt. Angesichts der besonderen Empfindlichkeit der ruandischen Regierung gegenüber Kritik aus dem Ausland und durch Menschenrechtsorganisationen ist dabei auch zu berücksichtigen, dass gerade Asylanträge gegenüber Dritten gestellt werden und damit auch die darin liegende, ohnehin unerwünschte Kritik zwangsläufig (welt-)öffentlich wird und seitens der Regierung als dem Ruf Ruandas in der Welt abträglich betrachtet werden wird. Amnesty International berichtete in seiner Stellungnahme an das erkennende Gericht vom 29.01.2014, dass Fälle bekannt seien, in denen Asylbewerber und Emigranten bei ihrer Rückkehr verhört und aus ihren Angaben Anschuldigungen bis hin zu Anklagen konstruiert worden seien.

5. Aus den Stellungnahmen von Dr. Hankel und Amnesty International ergibt sich sodann, dass die Regierung mit dehnbaren Straftatbeständen und einem kaum kontrollierten Haftsystem des Militärs ein erhebliches Sanktionspotential für politisch abweichende Ansichten geschaffen hat und durch einen hierarchischen Aufbau von Verwaltung und Regierungspartei zu kleinräumiger Überwachung in der Lage ist. Dr. Hankel beschreibt in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 10.08.2013 eine Verantwortlichkeitskette, die von der Regierung über mehrere Ebenen bis auf einen Verantwortlichen für zehn Häuser (Nyumbakumi) reicht und sicherstellt, dass politische Entscheidungen der Spitze in die Bevölkerung hineingetragen werden, zugleich aber abweichendes Verhalten wahrgenommen und an staatliche Stellen gemeldet wird. Auch das Auswärtige Amt hat in einer Stellungnahme an das Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2010 berichtet, es sei nicht möglich, über eine Person Erkundigungen einzuholen, ohne dass dies auch der Polizei und den Nachrichtendiensten in Ruanda bekannt werde. Hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung der Opposition kritisiert Amnesty International in den Auskünften an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 15.03.2013 und an das erkennende Gericht vom 29.01.2014 insbesondere die Gesetze über Völkermordideologie (Law 18/2008) und Sektierertum (Law 47/2001). Die Begriffe der Völkermordideologie und des Divisionismus seien gesetzlich nicht abschließend definiert. Der Strafrahmen des Gesetzes gegen Völkermordideologie sehe Haft von 10 bis 25 Jahren und empfindliche Geldstrafen vor. Das Gesetz sei nach offiziellen Statistiken im Jahr 2009 in 435 Fällen zur Anwendung gekommen. Auch innerhalb der staatlichen Justiz würden Grundsätze des fairen Verfahrens häufig verletzt. Im Fall der Oppositionellen sei trotz der herausgehobenen Stellung der Angeklagten und internationaler Beobachtung gegen rechtsstaatliche Standards verstoßen worden. Mehrere Verstöße gegen die Standards für ein faires Verfahren seien dokumentiert. In der jüngeren Vergangenheit ist auf die Verurteilung des bekannten Sängers Kizito Mihigo hinzuweisen, der zunächst dem Umfeld des Staatspräsidenten zugerechnet worden war, im April 2014 aber überraschend verhaftet wurde und dann Verbindungen zum RNC gestanden haben soll (vgl. Johnson, Zehn Jahre Gefängnis für Musiker, in: taz vom 02.03.2015, abrufbar in asylfact). Dieser Fall macht erkennbar, dass die Einschätzungen der letzten Jahre an Aktualität nicht verloren haben. Bestätigt wird das von zahlreichen Fällen, in denen Personen, die als „Vertreter der alten Ordnung vor 1994“ angesehen werden, auf Weisung der Regierung zu Haftstrafen verurteilt wurden, obwohl sie jahrelang unbeanstandet gearbeitet hatten und ein konkretes Vergehen nicht nachgewiesen werden konnte (Hankel, Ruanda - Leben und Neuaufbau, Springe 2016, S. 393). Dr. Hankel weist in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 10.08.2013 ausdrücklich darauf hin, dass die Justiz in Ruanda (noch) nicht unabhängig sei und die Richterinnen und Richter durchweg der Regierungspartei RPF/FPR angehörten.

6. Weiterhin geht das Gericht davon aus, dass die ruandische Regierung neben der restriktiven Strafverfolgung oppositioneller Bestrebungen auch Einschüchterung, Gewalt und Freiheitsentziehungen bei der Unterdrückung jeglicher Opposition willkürlich und ohne effektive justizielle Kontrolle einsetzt. Im Jahr 2012 hat Amnesty International 45 rechtswidrige Verhaftungen, 18 Vorwürfe von Folter und zwei Fälle von Verschwindenlassen dokumentiert. Die ruandische Re-

gierung habe willkürliche Verhaftungen öffentlich eingeräumt. Das Militär unterhalte ein paralleles Haftsystem, in dem an geheimen Orten zumeist Zivilisten unter dem Vorwurf gefangen gehalten würden, die nationale Sicherheit zu gefährden, ohne dass entsprechende Anklage erhoben oder Verfahren eingeleitet würden. Die im zivilen Strafvollzugssystem geltenden Schutzvorschriften würden so umgangen. Gefangene hätten berichtet, unter dem Eindruck von Folter erpresste Geständnisse gemacht zu haben. Solche Vorwürfe würden von den Gerichten mangels Beweisen selten berücksichtigt. Verurteilungen aufgrund erzwungener Geständnisse hat bereits Helmut Strizek in seiner gutachterlichen Äußerung an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 21.08.2012 für plausibel gehalten. Daneben führt Amnesty International in seiner Auskunft an das erkennende Gericht vom 29.01.2014 namentlich mehrere Fälle auf, in denen exponierte Angehörige der Opposition inhaftiert, bedroht oder - teilweise im ausländischen Exil - getötet aufgefunden worden sind. Auch im jüngsten Jahresbericht Ruanda 2018 (<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2018/ruanda#section-3519640>, abgerufen am 09.08.2018) schildert Amnesty International weitere Fälle des „Verschwindenlassens“.

7. Aus diesen Beobachtungen ergibt sich bei einer Gesamtschau zur Überzeugung des Gerichts, dass abgelehnte und abgeschobene Asylbewerber grundsätzlich durch staatliche Stellen als solche wahrgenommen werden, in den Focus der Sicherheitsbehörden geraten und bei ihrer Befragung mit hinreichender Sicherheit Gefahr laufen, unabhängig vom Wahrheitsgehalt solcher Vorwürfe mit oppositionellen Bestrebungen in Verbindung gebracht und entsprechend behandelt zu werden, ohne dass ihnen effektiver (Rechts-)Schutz zur Seite steht. Das GIGA Institut wies in diesem Zusammenhang in seiner Auskunft an das erkennende Gericht vom 25.07.2013 darauf hin, dass das Verhalten der ruandischen Behörden aufgrund der allgemeinen Intransparenz politischer Handlungsweisen in dem autoritär geführten Staat „nicht vorhersagbar“ sei. Jede mutmaßliche Verwicklung in sogenannte genozidäre Handlungen oder Denkmuster könne zu unverhältnismäßiger Bestrafung führen. Es sei möglich, dass der - damals streitbefangenen - Klägerin allein durch die Tatsache ihres mehrjährigen Auslandsaufenthalts in Europa und ihre Mitgliedschaft im RNC unabhängig von Überprüfbarkeit und Wahrheitsgehalt Kontakte zur radikalisierten Opposition unterstellt würden. Seit langem existierten zahlreiche Vorwürfe und Beobachtungen, dass gezielte Diffamationen zu unzureichend geprüften Verhaftungen und langwierigen Prozessen führen könnten. Es könne nicht da-

von ausgegangen werden, dass bei unklarer Beweislage Rechte des Beschuldigten gewahrt würden. Willkürliche Inhaftierungen ohne angemessenes Strafverfahren oder ohne angemessene Schuldprüfung gehörten zu den zentralen Menschenrechtsproblemen in Ruanda. Schon unbedachte Äußerungen ohne nachgewiesene ideologische Unterfütterung könnten zu langen Haftstrafen führen.“ (- 4 A 4118/18 – juris; vgl. auch VG Lüneburg, Urteil v. 22.04.2020 – 6 A 776/17 – n.v.; VG Göttingen, Urteil v. 26.07.2019 – 3 A 764/17 – n.v.).

Dieser Auffassung schließt sich die erkennende Einzelrichterin nach eigener Prüfung der aktualisierten Erkenntnislage an.

Über die vorstehend zitierten Quellen hinaus ist festzustellen, dass sich die Lage im Hinblick auf Verfolgung tatsächlicher oder vermeintlicher Oppositioneller in Ruanda in Anbetracht der zur Verfügung stehenden aktuellen Erkenntnisse nicht maßgeblich verändert hat. Zwar hat das Auswärtige Amt mit Auskunft vom 23.04.2020 an das OVG Lüneburg (Bl. 58 GA) auf die Frage „Sieht der ruandische Staat ruandische Staatsangehörige, die Ruanda ohne Vorverfolgung legal verlassen haben und die nach einem mehrjährigen Aufenthalt im westlichen Ausland mit dortiger Asylantragstellung nach Ruanda zurückkehren, allein aufgrund ihres mehrjährigen Aufenthaltes im westlichen Ausland und des Betreibens eines Asylverfahrens dort als politische Gegner an und verfolgt sie? Verdächtigt der ruandische Staat Rückkehrer nach mehrjährigem Aufenthalt im westlichen Ausland generell, einen Asylantrag gestellt zu haben und knüpft daran politische Verfolgung? Wenn ja, wie würde sich diese Verfolgung gestalten?“ ohne weitere Erläuterungen mit „Nein.“ geantwortet. Gleichzeitig wurde jedoch auch die Fragen danach, ob es Erkenntnisse darüber gebe, wie viele ruandische Staatsangehörige in der jüngeren Vergangenheit nach mehrjährigem Aufenthalt im westlichen Ausland - mit und ohne Asylantragstellung – wieder nach Ruanda zurückgekehrt seien, ebenso verneint. Von einer gesicherten Erkenntnisgrundlage, nach welcher aus dem „Nein“ ohne weitere Begründung die Erkenntnis nachvollziehbar würde, dass nach längerem Aufenthalt im westlichen Ausland unter Betreiben eines Asylverfahrens, in dem sowohl das persönliche Vorfluchtschicksal als auch die Erfahrung mit und die Haltung zu der politischen Realität im Herkunftsland thematisiert und geäußert werden, ist die Einzelrichterin diesbezüglich angesichts der sich aus anderem Erkenntnismaterial ergebenden Lage in Ruanda nicht überzeugt.

Laut Bundesamt für Fremdenwesen Österreich (Länderinformationsblatt der Staatedokumentation, aktualisiert am 29.10. 2018) traut sich in Ruanda kaum jemand, offen seine Stimme gegen die Regierung zu erheben und Kritiker werden eingeschüchtert. Der Geheimdienst kontrolliere die Menschen bis in ihr Privatleben hinein Es gebe wei-

terhin zahlreiche Berichte über willkürliche und extra-legale Tötungen, über das Verschwindenlassen von Personen sowie über die Misshandlung von Verhafteten und Gefangenen seitens der Polizei, des Militärs und des Geheimdienstes. Um an Geständnisse zu gelangen, würden inhaftierte im Gefängnis von der Polizei zeitweise geschlagen. Ebenso wiesen Berichte darauf hin, dass auch die SSF (state security forces) und Militärgeheimdienst Personal in Gefangenenlagern des Militärs Folter und andere unmenschliche Praktiken anwendeten, um Geständnisse zu erhalten. Straflosigkeit sei ein Problem. Personen, die wegen Verbrechen gegen die Staatssicherheit angeklagt werden, werden weiterhin unrechtmäßig in Militärlagern festgehalten und viele Menschen dort werden gefoltert (Länderinformationsblatt a.a.O.S. 4, 10). Auch Straßenhändler, Sexarbeiter, Straßenkinder und arme Menschen werden laut Human Right Watch (Bericht v. 18.01.2018) in Transitzentren im ganzen Land von den Behörden inhaftiert gehalten. Auch wenn der Generalinspektor der RNP (Rwanda National Police) gegen Polizisten wegen exzessiver Gewaltanwendung Disziplinarstrafen verfügt und Korruption strafrechtlich verfolgt, gibt es Berichte, wonach Angehörige der Sicherheitskräfte „manchmal“ außerhalb der öffentlichen Kontrolle agieren (Länderinformationsblatt, a.a.O.S. 11). Die Korruptionsverfolgung scheint sich laut Bundesamt für Fremdenwesen vorwiegend auf lokale Beamte und Privatpersonen zu konzentrieren. Die Regierung verfolgte 2016 keinen leitenden Angestellten wegen Korruption. Kabinettsminister und andere an Korruption beteiligte, leitende Angestellte wurden nicht weiter verfolgt (Länderinformationsblatt, a.a.O. S.12). Auch die politische Beeinflussung der Justiz stellt weiterhin ein Problem dar (Länderinformationsblatt a.a.O. S. 12). Human Rights Watch berichtet über eine Untersuchung der Financial Times aus Oktober 2019, nach der von der NSO Group entwickelte israelische Software dazu benutzt wurde, im Ausland lebende politische Dissidenten und Kritiker auszuspionieren. Die Spyware richtete sich über WhatsApp-Anrufe an Einzelpersonen und ermöglichte Hackern den Zugriff auf persönliche Daten am Telefon, wie Nachrichten und Standort (HRW, World Report 2020). Amnesty international berichtet zudem über zahlreiche Verhaftungen protestierender Flüchtlinge unter exzessiven Gewaltanwendungen der Sicherheitskräfte in Flüchtlingscamps in den Jahren 2018 und 2019. Ein Flüchtling aus dem Lager Kiziba verbüße eine 15-jährige Haftstrafe, die gegen ihn 2018 unter anderem wegen "Verbreitung falscher Informationen oder schädlicher Propaganda mit der Absicht, eine feindselige internationale Meinung gegen die Regierung hervorzurufen" und "Verursachung eines Aufstands oder von Unruhen in der Bevölkerung" verhängt worden sei. Zu den Gründen für seine Verurteilung gehörte der Informationsaustausch mit internationalen Medien und Menschenrechtsgruppen (AI Human Rights Review 2019 – Ruanda). Im Dezember bestätigte das Berufungsgericht die Verurteilungen gegen Oberst

Tom Byabagamba und Brigadegeneral a.D. Frank Rusagara, zwei ehemalige hochrangige Militärs, wegen der friedlichen Äußerung ihrer Meinung. Sie wurden ursprünglich 2016 verurteilt und wegen "Anstiftung zum Aufstand" und "Beeinträchtigung des Ansehens der Regierung" zu 21 bzw. 20 Jahren Haft verurteilt. In der Entscheidung vom Dezember wurden ihre Strafen aufgrund eines Formfehlers auf 15 Jahre reduziert (AI Human Rights Review 2019 – Ruanda).

Währenddessen bleibt Ruanda ein beachteter Akteur auf der internationalen Bühne und die ruandische Regierung hat ein Interesse daran, das Bild in der Weltöffentlichkeit aufrechtzuerhalten, in vielerlei Hinsicht ein „Vorbild in Afrika“ (Länderinformationsblatt a.a.O., S.4) zu sein, z.B. in den Belangen Umweltschutz und Wirtschaftswachstum). Dies bestätigt auch Dr. Handel in seiner aktualisierten Stellungnahme an das VG Hannover vom 23.07.2018, wonach das ruandische Regime nach wie vor sehr empfindlich darauf reagiert, die unbestrittenen Fortschritte im Land auf diesen Gebieten durch Kritik zu konterkarieren. Laut Dr. Hankel ist die Repression insgesamt noch größer als im Jahr 2013.

Die ehemalige Außenministerin Louise Mushikiwabo ist die derzeitige Generalsekretärin der Internationalen Organisation der Frankophonie, einer internationalen Institution, die sich für die Verbreitung der französischen Sprache und Werte einsetzt. Im Februar wurde Kagame zum Präsidenten der Ostafrikanischen Gemeinschaft gewählt, einer intergouvernementalen Sechs-Nationen-Organisation in der Region der Großen Seen (Human Rights Watch, World Report 2019 – Ruanda). Gleichzeitig kommt der Menschenrechtsbericht 2018 der Europäischen Union, der im Mai 2019 veröffentlicht wurde, zu dem Schluss, dass es "weiterhin Berichte über schwere Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte" gebe. In einem Interview mit France 24 im Juni 2019 wies Präsident Kagame den Bericht als "lächerlich" zurück und schob Fragen über Kritiker, die vor den Präsidentschaftswahlen 2017 getötet, körperlich angegriffen, eingesperrt, zum Schweigen gebracht oder ins Exil gezwungen wurden, beiseite (Human Rights Watch, Report 2020 a.a.O.). Im Juli 2018 sagte der Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter (SPT) seinen Besuch in Ruanda wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft der ruandischen Behörden ab, womit der SPT zum ersten Mal seit elf Jahren einen Besuch absagte (Human Rights Watch Report 2019). Gruppen der Zivilgesellschaft, lokale und internationale Medien, internationale Menschenrechtsorganisationen und politische Gegner können nicht unabhängig agieren oder die Regierungspolitik kritisieren. Einem Forscher von Human Rights Watch wurde im Januar 2018 die Einreise in das Land verweigert. Im selben Monat wurde ein ruandischer Berater, der mit Human Rights Watch zusammenarbeitete, festgenommen

und willkürlich sechs Tage lang festgehalten, wobei er ersten zwölf Stunden ohne Kontakt zur Außenwelt verbrachte (Human Rights Watch, Report 2019). Die Süddeutsche Zeitung (02.09.2020 „Der Held, der störte“) zitiert anlässlich der kürzlich erfolgten Verhaftung des im Exil lebenden Kritikers Paul Rusesagabina Präsident Kagame mit den Worten „Jede Person, die noch lebt und sich gegen Ruanda verschwört, wird den Preis zahlen“.

Angesichts dieser Erkenntnislage geht die erkennende Einzelrichterin nicht davon aus, dass sich die Gefahren für Rückkehrer, die sich längere Zeit im westlichen Ausland unter Betreiben eines Asylverfahrens aufgehalten haben, mithin um Schutz aus politischen Gründen vor der Regierungsmacht ihres Heimatlandes nachgesucht haben, nicht verringert haben, sondern nach wie vor aktuell sind und die Klägerin somit gefährdet ist, im Falle einer Rückkehr Gefahren für Leben, Gesundheit und Freiheit ausgesetzt zu sein.

Die in dem angefochtenen Bescheid getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, ist angesichts der Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil v. 26.6.2002 - 1 C 17.01 - juris). Die Abschiebungsandrohung nach §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylG ist, da der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ebenfalls aufzuheben.

Damit ist die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,